

Get Nature Positive – Zertifizierungsreglement

1. Ziele und Grundsätze

- Der Verein Get Nature Positive (im folgenden GNP genannt) strebt eine Zunahme der Biodiversitätsfläche in der Schweiz an.
- Mit «Get Nature Positive» können Biodiversitätsdefizite von Liegenschaften vollständig ausgeglichen werden. Dies geschieht mit neu geschaffenen oder erhaltenen Naturflächen vor Ort sowie Kompensationsprojekten in der Schweiz.
- Bei einer Teilkompensation kann kein Zertifikat beantragt werden.
- Die erhaltenen und neu geschaffenen Naturflächen erfüllen klar festgelegte Qualitätskriterien.
- Die Bemessung der erhaltenen und neu geschaffenen Naturflächen erfolgt auf Basis einer wissenschaftlichen und von Experten geprüften Methode.
- Neu geschaffene Naturflächen erfüllen das Prinzip der Additionalität.
- GNP orientiert sich bei seiner Arbeit an der Naturschutz-Hierarchie (Mitigation-Hierarchy).
- Das Zertifikat 'Nature Positive' gilt für eine Liegenschaft oder einen Standort, nicht aber für Produkte oder ein Unternehmen als Ganzes.
- Das Zertifikat 'Nature Positive' wird von einer unabhängigen Zertifizierungsstelle ausgestellt.
- Das Zertifikat 'Nature Positive' darf nicht irreführend verwendet werden.
- GNP behält sich vor, eine Zusammenarbeit mit bestimmten Investoren und Projektpartnern unter Angabe einer Begründung abzulehnen.

2. Geltungsbereich

- Das vorliegende Reglement gilt für folgende Akteure:
 - Unternehmen, Privatpersonen, öffentliche Hand, die das Zertifikat 'Nature Positive' für ihre Liegenschaft/Bauprojekt beantragen, fortan 'Investoren' genannt.
 - Projektinhaber von Aufwertungsprojekten, die ausserhalb des Areals der Liegenschaft/des Bauprojekts neue Naturflächen schaffen und unterhalten, fortan 'Projektpartner' genannt.
- GNP arbeitet ausschliesslich mit Akteuren in der Schweiz zusammen.

3. Anforderungen an Aufwertungsprojekte von Projektpartnern und anrechenbare Naturflächen von Investoren

- Die Aufwertungsprojekte und anrechenbaren Naturflächen befinden sich in der Schweiz und sind genau verortet.
- Die Minimalfläche von Aufwertungsprojekten beträgt 5000m². Begründete Ausnahmen sind möglich.
- Als Aufwertungsprojekte von Projektpartnern zugelassen werden Naturflächen, welche der Qualität des ökologischen Ausgleichs genügen (Qualitätsstufe 4). Ausgewählte Naturflächen von Investoren der Qualitätsstufe 3 können zur Hälfte angerechnet werden. Siehe Tabelle 3 in Methodik. Zudem muss eine Qualitätsverbesserung von mindestens einer Ökoqualitätsstufe bei allen neu geschaffenen Naturflächen erreicht werden.
- Isolierte Flächen im Siedlungsraum, Flächen im Hochgebirge, Projekte auf Fruchtfolgeflächen, welche zu Kompensationsforderungen führen, bewilligungspflichtige Projekte ohne Bewilligung usw. können von GNP ausgeschlossen werden.

4. Pflichten der Investoren

Die Investoren sind verpflichtet:

- mit GNP einen privatrechtlichen Vertrag abzuschliessen, siehe Anhang 1.
- GNP Einblick in sämtliche projektrelevante Dokumente sowie den Zugang zur Liegenschaft zu gewähren, um eine detaillierte Flächenbilanz und damit die Zertifizierungsgebühr zu berechnen.
- die mit GNP im Vertrag vereinbarten Massnahmen vor Ort umzusetzen.
- GNP Einblick in sämtliche projektrelevante Dokumente sowie den Zugang zur Liegenschaft zu gewähren für das regelmässige Monitoring der Naturflächen vor Ort.

5. Pflichten der Projektpartner

Die Projektpartner sind verpflichtet:

- mit GNP einen privatrechtlichen Vertrag abzuschliessen, siehe Anhang 2.
- GNP während der Planung Einblick in sämtliche projektrelevante Dokumente sowie den Zugang zu den Naturflächen zu gewähren, um die geplanten Naturflächen zu prüfen.
- die mit GNP im Vertrag vereinbarten neuen Naturflächen umzusetzen.
- GNP nach der Realisierung der neuen Naturflächen Einblick in sämtliche projektrelevante Dokumente sowie den Zugang zu den Naturflächen zu gewähren für das regelmässige Monitoring der neuen Naturflächen.
- allfällige von GNP aufgrund der Monitoringergebnisse verlangten Massnahmen umzusetzen, siehe Anhang 5

6. Zertifizierungsprozess

1. Die Geschäftsstelle berechnet nach der GNP-Methode die zu kompensierende Fläche und darauf basierend die Zertifizierungsgebühr, siehe Anhang 3.
2. Die Zertifizierungsstelle erhält sämtliche Unterlagen:
 - Vertrag zwischen GNP und dem Investor
 - Verträge zwischen GNP und dem oder den entsprechenden Projektpartnern
 - Pläne, Pflanzlisten, Abnahmebericht, Monitoringbericht der Aufwertungsprojekte der Projektpartner
 - Pläne, Pflanzlisten, Abnahmebericht, Monitoringbericht mit den anrechenbaren Naturflächen der Investoren
3. Die Zertifizierungsstelle prüft und plausibilisiert die vorhandenen Angaben und schliesslich die Berechnung der zu kompensierenden Fläche.
4. Bei einem positiven Ergebnis erfolgt die Validierung des Zertifikatsentwurfs (Stempel, Unterschrift)
5. Rückversand des Zertifikats an GNP (Papier und PDF)
6. GNP übergibt das Zertifikat (Papier und PDF), die GNP-Logos und weitere digitale GNP-Kommunikationsmittel an den Investor.

7. Verwendung von Zertifikat, GNP-Logo und weiteren GNP-Kommunikationsmitteln

- Investoren dürfen das Zertifikat, das GNP-Logo sowie weitere offizielle GNP-Kommunikationsmittel nach Abschluss des Zertifizierungsprozesses nutzen.
- Die Kommunikationsmittel sind direkt von GNP zu beziehen. Die Proportionen und definierten Farben dürfen nicht verändert werden.
- Die GNP-Kommunikationsmittel müssen so eingesetzt werden, dass es im Sinne einer transparenten Kommunikation zu keinen Missverständnissen bezüglich der Aussage und des Gültigkeitsbereiches kommt.

- Das Zertifikat bezieht sich auf eine oder mehrere Immobilien bzw. Bauprojekte. Irreführende Kommunikation («Greenwashing»), welche z.B. das ganze Unternehmen, eine Supply-Chain oder Produkte aufgrund dieses Zertifikats als Nature Positive auslobt, ist nicht erlaubt.
- Das *GNP-Logo* darf nur in Zusammenhang mit dem erhaltenen Zertifikat verwendet werden z.B. zur Information über die erfolgreiche Zertifizierung im Nachhaltigkeitsbericht.
- Für weitere *offizielle GNP-Kommunikationsmittel* gelten spezifische, von GNP festgelegte Nutzungsbestimmungen.

8. Zertifizierungsgebühr und Flächenmiete

- Die Zertifizierungsgebühr (Index 2024) berechnet sich aus einem festgelegten Frankenbetrag pro zu kompensierende Anzahl Quadratmeter. Sie beträgt CHF 10.- pro m² für die Pilotprojekte. Mit 70% der Gebühr werden die Beratung durch GNP sowie die Planung und Realisierung des Projekts durch den Projektpartner finanziert. Mit allfälligen Überschüssen wird ein Biodiversitätsfonds gespiesen. 30% der Gebühr wird für die Pauschalfinanzierung der Zertifizierungsstelle und die Verwaltungskosten von GNP verwendet.
- Mit einer jährlichen Flächenmiete von CHF 0.20 pro m² kann die Qualität der Fläche langfristig gesichert werden. Alternativ ist eine pauschale Abgeltung der Flächenmiete über 25 Jahre (CHF 5.- pro m²) möglich. Mit der Flächenmiete wird das Monitoring sowie eine Erfolgsprämie für den Projektpartner finanziert.
- Siehe auch Anhang 3.

9. Zertifizierungsstelle

- Das Zertifikat 'Nature Positive' wird von einer unabhängigen Zertifizierungsstelle ausgestellt.
- Die Zertifizierungsstelle wird honoriert mit einer Pauschale pro ausgestelltem Zertifikat, finanziert über die Zertifizierungsgebühr und damit durch den Investor.
- Siehe Anhang 4.

10. Monitoring

- Nach Erstellung der neuen Naturflächen auf dem Areal der Liegenschaft wie auch auf den neuen Naturflächen findet ein regelmässiges Monitoring statt.
- Das Monitoring stellt sicher, dass die aufgewerteten oder neu geschaffenen Lebensräume richtig gepflegt werden und sich die Biodiversität dadurch positiv entwickeln kann. Die Lebensräume sollen dauerhaft, d.h. für mindestens 25 Jahre erhalten bleiben.
- Das Monitoring stellt sicher, dass die aufgewerteten oder neu geschaffenen Lebensräume richtig gepflegt werden und sich die Biodiversität dadurch positiv entwickeln kann. Die Lebensräume sollen dauerhaft, d.h. für mindestens 25 Jahre erhalten bleiben.
- Mit dem Monitoring möchten GNP und der Projektpartner bzw. der Investor sicherstellen, dass die aufgewerteten oder neu geschaffenen Lebensräumen der vertraglich abgemachten Qualität entsprechen.
- Stellt GNP beim Monitoring der Aufwertungsprojekte von Projektpartnern fest, dass Naturflächen ohne Ersatz zerstört wurden, sorgt GNP für deren Ersatz.
- Stellt GNP beim Monitoring der anrechenbaren Naturflächen von Investoren fest, dass Naturflächen ohne Ersatz zerstört wurden, führt dies zur Aufhebung des Zertifikats.
- Monitoringkonzept siehe Anhang 5.

11. Inkraftsetzung dieses Reglements

Zürich, 29.05.2024



Felix Meier
GNP Präsident

Romanshorn, 29.05.2024



Simon L. Zeller
GNP Co-Geschäftsführer

12. Mitgeltende Unterlagen

Anhang 1:
Anhang 2:
Anhang 3:
Anhang 4:
Anhang 5:

Rahmenvertrag Investoren
Rahmenvertrag Projektpartner
Methoden-Dokument
Vereinbarung Zertifizierungsstelle
Monitoring-Konzept